

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 5<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1858.

#### Nr 16) Gesetz,

die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend;

vom 23ten März 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen  
 K. K. K.

haben eine Ermäßigung der Schlachtsteuer, theils durch gänzlichen Wegfall derselben für Kälber und Schaafvieh, theils durch Abminderung der Steuerhöhe für das auch fernerehin steuerpflichtig bleibende Schlachtvieh, ingleichen eine theilweise Herabsetzung der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke für angemessen gefunden und verordnen deshalb, unter Aufhebung der §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 25ten Mai 1852, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 93 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Der zu dem Gesetze vom 25ten Mai 1852 gehörende Tarif tritt vom 1sten April dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

§ 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist Schlachtsteuer nur von Rindvieh und Schweinen nach den unter A. 1 bis 4, und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke nach den unter B. 1 und 2 aufgestellten Sätzen des beiliegenden Tarifs sub † zu erheben.

§ 3. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 23ten März 1858.

Johann.



Johann Heinrich August Wehr.